

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs
– Drucksachen 14/3267, 14/2983, 14/3520 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes
(Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz – 2. AHÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d Satz 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „100“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.

Berlin, den 7. Juni 2000

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Aufgrund der Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat sich der vorgesehene Ablösebetrag im Rahmen der Freikaufsregelung als deutlich überhöht herausgestellt. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Ablösebetrag auf 100 DM/qm für nichtprivatisierte Wohnflächen zu begrenzen und auf spätere Steigerungen in der Nachfrist zur Privatisierung zu verzichten. Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Wohnungsunternehmen, die bereits privatisiert haben, werden durch diese maßvolle Absenkung vermieden.

